



Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Oldenburger Str. 25, D-24143 Kiel
www.frsh.de

Tel. +49-(0)431-735 000 Fax: +49-(0)431-736 077

eMail: office@frsh.de

**Bankverbindung: Kto Nr. 152 870; Ev. Darlehnsngen. eG,
Kiel; BLZ 210 602 37**

Ihre Position: [Homepage](#) > [Presseerklärungen](#) >

Kiel, den **12. Januar 2004**

Zur Übernahme des Vorsitzes der Innenministerkonferenz: Klaus Buß tritt für Bleiberecht für Afghanen ein Flüchtlingsrat begrüßt Initiative des Kieler Innenministers

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein begrüßt die Initiative des Kieler Innenministers Klaus Buß, sich als Vorsitzender der Innenministerkonferenz im Jahr 2004 insbesondere für eine bundesweite Bleiberechtsregelung für aufenthaltsungesicherte Menschen aus Afghanistan einzusetzen, sehr.

In Deutschland warten ca. 30.000 (177 in SH) Afghaninnen und Afghanen dringend auf eine qualifizierte Bleiberechtsregelung. Sie sind einst als afghanische Flüchtlinge nach Deutschland gekommen und verfügen – in einigen Fällen sogar erst hier geboren – noch immer über keinen gesicherten Aufenthalt.

Der Flüchtlingsrat hofft indes, dass die in Folge der vom Innenminister angekündigten Initiative zu erwartende Regelung ein Bleiberecht nicht nur „in bestimmten humanitären Härtefällen“ zugestehen wird. Zu berücksichtigen wäre nämlich, dass allen ausreisepflichtigen Personen in Afghanistan die gleichen Gefährdungsszenarien drohen.

Denn „angesichts der am Hindukusch herrschenden Gewalt und humanitären Probleme müssen alle Afghanen als Härtefälle gelten,“ erklärt Martin Link, Geschäftsführer beim Kieler Flüchtlingsrat.

In seiner dem Innenministerium vorliegenden Stellungnahme ([Anlage 1](#)) regt der Flüchtlingsrat darüber hinaus in Teilen Ergänzungen des vom Innenministerium vorgelegten Entwurfs einer Bleiberechtsregelung ([Anlage 2](#)) an.

Insbesondere bergen nach Ansicht des Flüchtlingsrates die im Entwurf formulierten schonfristlosen Voraussetzungen des Vorhandenseins von öffentlicher Sozialhilfe unabhängiger Erwerbstätigkeit und ausreichendem Wohnraum die Gefahr regelmäßig als Ausschlusskriterium zu wirken.

Gleiches gilt für „Alte“, die nur mit über 65 Jahren mit einem Bleiberecht rechnen können, wenn sie über unterhaltspotente Verwandtschaft in Deutschland verfügen.

Auch dass „andere laufende auf einen Verbleib in Deutschland gerichtete Rechtsmittel“ noch vor Erteilung einer positiven Bleiberechtsregelungsentscheidung „zum Abschluss“

zu bringen sein sollen, erscheint als unnötige Hürde.

Schon Anfang des Jahres 2003 hat sich in Schleswig-Holstein ein landesweites Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein gebildet. Das Bündnis, zu dem neben dem Flüchtlingsrat und dem Landesflüchtlingsbeauftragtem auch Wohlfahrtsverbände, die Kirche, Menschenrechtsgruppen und Sozialträger gehören, setzt sich für ein Bleiberecht von langjährig geduldeten Flüchtlingen ein (www.hiergeblieben.info).

Die in der Flüchtlingshilfe engagierten Initiativen und Verbände begrüßen die Initiative des Kieler Innenministers als Schritt in die richtige Richtung. Bleibt zu hoffen, dass in Zukunft nicht nur bleiberechtsungesicherte Afghaninnen und Afghanen Nutznießer einer solchen Bleiberechtsregelung sein werden.

gez. Martin Link, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Kiel, T. 0431-735 000

Anlage 1:

Stellungnahme des Flüchtlingsrates SH zum „Entwurf einer Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG für afghanische Staatsangehörige“

hiermit nimmt der Flüchtlingsrat zu dem uns vorliegenden o.g. Entwurf einer Bleiberechtsregelung für AfghanInnen wie folgt Stellung:

1. Der Flüchtlingsrat begrüßt die Initiative des Kieler Innenministers gegenüber den Kollegen in Bund und Ländern für eine bundesweite Bleiberechtsregelung zu werben sehr.

2. Ausweislich des besagten Entwurfes sind afghanische Staatsangehörige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (1.1.), in einer bevorzugten Situation gegenüber jüngeren afghanischen Staatsangehörigen. Dies erscheint aus unserer Sicht problematisch. Das 65. Lebensjahr als Altersgrenze orientiert sich an dem Maßstab einer Industrienation, nicht jedoch an den Maßstab eines Entwicklungslandes, zu dem wir Afghanistan zählen. Von daher meinen wir, dass diese Altersgrenze weit herabgesetzt werden sollte. Zudem sollten Personen, die arbeits-, bzw. erwerbsunfähig sind, den an Lebensjahren bevorzugten Personen gleichgestellt werden.

Die weitere Voraussetzung, im Bundesgebiet Angehörige - und zwar Kinder oder Enkel - mit dauerhaftem Aufenthalt, bzw. deutscher Staatsangehörigkeit zu haben, wird ebenfalls von unserer Seite her als problematisch angesehen, da hierdurch die Anzahl der bevorzugten Personen erheblich reduziert werden. Benachteiligt werden insoweit Personen, die wegen Kinderlosigkeit oder Zeugungsunfähigkeit keine Kinder oder Enkel haben. Hier sollte man auf das Prinzip der Großfamilie Rücksicht nehmen. Der Begriff der Angehörigen, sollte insoweit nicht lediglich auf Kinder und Enkelkinder begrenzt werden.

3. Jedoch sind wir der Auffassung, dass den bevorzugten Personen (1.2.) eine "Schonfrist" von 6 Monaten gewährt werden sollte, um zu erreichen, dass der Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne soziale Mittel der Sozialhilfe gesichert ist. Entsprechendes gilt über ausreichenden Wohnraum. Durch die Gewährung einer 6-monatigen „Schonfrist“ können insoweit unbillige Härten für kinderreiche Familien vermieden werden. Es gilt insoweit zu bedenken, dass nach unserer Erfahrung Familien ausländischer Mitbürger regelmäßig kinderreicher sind als deutsche Familien. Selbst unter Berücksichtigung des - ggf. fiktiven - Kindergeldes ist es nur selten möglich - dass kinderreiche Familien keine ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt mehr nach dem Asylleistungsgesetz oder dem BSHG erhalten. Kinderreiche Familien werden dadurch durch den vorliegenden Entwurf faktisch benachteiligt.

4. Auch die Voraussetzung eines mindestens zweijährigen dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses (1.2.1.) geht u.E. an den Realitäten des Exils vorbei. Das hier für Flüchtlinge geltende Arbeitsrecht lässt regelmäßig nur geringfügige Beschäftigung bei Flüchtlingen zu; die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sollten ebenso Berücksichtigung finden. Weiterhin sollte nicht zum Ausschluss führen, dass von Betroffenen unverschuldete, konjunkturelle Gründe immer wieder zu Arbeitsplatzverlusten führen. Der Duldungsstatus führt regelmäßig dazu, dass selbst größtes Bemühen keinen Arbeitsmarktzugang schafft.

5. In diesem Zusammenhang sollte die Einräumung eines Bleiberechts nicht unter die Bedingung einer stichtagsbezogenen, von Sozialhilfe unabhängigen gesicherten Erwerbstätigkeit gestellt werden (1.2.3.). Hier erscheint den innenbehördlichen Interessen auch eine Regelung dienlich, die den Nachweis der Erwerbstätigkeit an eine Frist bis 6 Monate nach Erteilung des Aufenthaltstitels koppeln würde.

6. Die Bemessung einer Antragsfrist ist u.E. problematisch, wenn diese ab dem Tag des IMK-Beschlusses über den Zeitpunkt des Beginns der Rückführungen bemessen wird. Es muss insoweit gewährleistet sein, dass von der Bleiberechtsregelung betroffene afghanische Staatsangehörige entsprechende Kenntnis hierüber erhalten. Insoweit sollte von Amtswegen eine Überprüfung und Benachrichtigung der in Betracht kommenden Personen - und damit aller afghanischer Staatsangehöriger - erfolgen.

7. Schließlich erscheint dem Flüchtlingsrat die im Regelungsentwurf enthaltene Forderung, andere laufende auf einen Verbleib in Deutschland gerichtete Rechtsmittel noch innerhalb der engen 9-monatigen Antragsfrist und noch vor Erteilung einer positiven Bleiberechtsregelungsentscheidung „zum Abschluss“ zu bringen (3.), als unnötige Hürde. Rechtsmittelfristen oder Antragsfristen bezüglich sonstiger auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichteter Anträge sollten sich an den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen orientieren. Die Bemessung von - möglicherweise kürzeren - Sonderfristen, ist mangels hinreichenden sachlichen Grundes hier nicht nachvollziehbar.

Anlage 2:

Dokumentation des Entwurfs des Innenministeriums SH für eine „Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG für afghanische Staatsangehörige“

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern stellen fest, dass afghanische Staatsangehörige in bestimmten Fällen aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten auf der Grundlage des § 32 AuslG auf Dauer von der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung ausgenommen werden können:

1. *Der weitere Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden, wenn*

1.1 *sie am (Tag des IMK-Beschlusses über den Zeitpunkt des Beginns der Rückführungen) das 65. Lebensjahr vollendet haben, sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden,*

1.2 *sie sich am (Tag nach Nr. 1.1) seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im*

Bundesgebiet aufhalten,

1.2.1 *seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum.*

1.2.2 *Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltsbefugnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.*

1.2.3 *Der Lebensunterhalt der Familie muss am (Tag nach Nr. 1.1) durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein.*

1.2.4 *Die Familie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen.*

1.2.5 *Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.*

1.3 Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung scheidet aus, wenn

1.3.1 *behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde;*

1.3.2 *Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 und § 47 AuslG vorliegen;*

1.3.3 *wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht.*

2. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis kann innerhalb von drei Monaten (ab dem Tag nach Nr. 1.1) gestellt werden

3. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

4. Die Aufenthaltsbefugnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Die Länder entscheiden abschließend innerhalb von neun Monaten (ab dem Tag nach Nr. 1.1) über die Anträge.

6. Die Länder berichten dem Bundesministerium des Innern jeweils vierteljährlich über die Anzahl der

- erfolgten freiwilligen Ausreisen,*
- durchgeführten zwangsweisen Rückführungen,*
- erteilten Bleiberechte*